

60. Können Reichsbeamte im ordentlichen Rechtsweg auf Zahlung desjenigen Gehaltsteils klagen, welcher als Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes einbehalten worden ist?

RVBgd. § 227.¹⁾ Notverordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) Abschnitt I Titel 1 und 2 (Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes). RVerf. Art. 129 Abs. 1 Satz 4.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1932 i. S. B. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 277/31.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der zuletzt beim Reichsmonopolamt tätig war, ist als Regierungsrat in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

¹⁾ § 242 der Neufassung der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161). D. G.

In den Monaten September und Oktober 1930 wurden ihm auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 von seinem Wartegeld je 12,35 RM. als Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes einbehalten. Unter Berücksichtigung des regelmäßigen Steuerabzugs hat er in den beiden Monaten im ganzen 22,60 RM. weniger erhalten als vorher. Er hat auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen Klage erhoben, indem er geltend macht, daß die Reichshilfe zu Unrecht einbehalten worden sei. Die Verordnung vom 26. Juli 1930 sei rechtsunwirksam, da bei ihrem Erlaß die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 RWerf. nicht vorgelegen hätten, auch ihr Inhalt dessen Grenzen überschreite. Sie greife unzulässigerweise in die durch Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RWerf. geschützten wohlverworbenen Beamtenrechte ein und widerspreche den Grundsätzen des Art. 134 RWerf.

Der Beklagte hat zunächst die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Es handle sich, so meint er, um eine Steuer-sache, für die nach § 227 RWbgD. der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Im übrigen hat er die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 26. Juli 1930 verteidigt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Das Landgericht hat die Klage als sachlich unbegründet abgewiesen. Dagegen hat das Kammergericht die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint und daher die Klageabweisung bestätigt, ohne den Klageanspruch selbst auf seine Berechtigung zu prüfen. Dem ist beizupflichten.

Die Höhe des dem Kläger gebührenden Wartegeldes steht fest. Streitig ist zwischen den Parteien nur, ob der Beklagte nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 verpflichtet und demgemäß dem Kläger gegenüber auch berechtigt war, $2\frac{1}{2}\%$ davon (Abschnitt I § 5 der Verordnung) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§ 6 da.). Seinem sachlichen Gehalt nach, auf den es für die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs ankommt, betrifft der gegenwärtige Rechtsstreit also nicht einen vermögensrechtlichen Anspruch des Klägers aus seinem Beamtenverhältnis, sondern einen vom Deutschen Reich (vgl. § 9 a. a. D.) erhobenen Steueranspruch.

Unrichtig ist die Meinung des Klägers, die durch Abschnitt I Titel 1 und 2 der Verordnung vom 26. Juli 1930 angeordnete Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes sei in Wirklichkeit ein Gehaltsabzug. Ihr Steuercharakter ergibt sich schon aus der äußeren Regelung, welche die Verordnung getroffen hat. Diese Regelung knüpft an das Einkommensteuergesetz an, und zwar sowohl bei der Bezeichnung der zur Reichshilfe heranzuziehenden Personen (Abschnitt I §§ 2, 4 der Verordnung) als auch bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für sie (§§ 2, 3 Nr. 1 daf.). Nach dem Vorbild des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925, RGBl. I S. 189, §§ 69, 77, 78) wird die Reichshilfe dadurch erhoben, daß der Arbeitgeber unter eigener Haftung die auf die Reichshilfe entfallenden Beträge der Dienstbezüge einbehält und an das Finanzamt abführt (Abschnitt I § 6 der Verordnung). Ganz allgemein finden aber auch auf die Reichshilfe die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung (§ 8 Abs. 1 daf.). Die sachliche Bestimmung der Reichshilfe — sie fließt ausschließlich dem Reiche zu (§ 9 daf.) — macht es gleichfalls unmöglich, in ihr einen Gehaltsabzug zu sehen. Dabei muß man von dem beim Kläger allerdings gegebenen besonderen Fall absehen, daß der Steuergläubiger, das Reich, zugleich als Dienstherr Schuldner der Bezüge des reichshilfepflichtigen Beamten ist. Die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften müssen ebenfalls die Reichshilfe entrichten. Dies bedeutet aber bei ihnen keine Erleichterung der Personallasten ihrer Dienstherrn. Die Länder usw. zahlen die gleichen Besoldungen und Versorgungsbezüge wie bisher, nur führen sie einen Teil davon nicht an die Beamten, sondern für sie an das Reich ab. Hier tritt der Steuercharakter der Reichshilfe ganz unzweideutig in Erscheinung. Bei den Reichsbeamten kann sie dann aber nichts anderes bedeuten. Das Zusammenfallen des Steuerberechtigten und des zur Gehaltszahlung Verpflichteten ist in diesem Zusammenhang ein Zufall, der die Rechtsnatur der Reichshilfe, auch soweit sie Reichsbeamten auferlegt ist, nicht berührt. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß Reichshilfe ja nicht bloß von Beamten, bei denen allein sie überhaupt Gehaltsabzug sein könnte, erhoben wird, sondern daß ihr auch gewisse Angestellte und ferner Aufsichtsratsmitglieder unterliegen (Abschnitt I § 2 der Verordnung).

Ist die Reichshilfe aber eine Steuer, so ist ein Streit um sie eine

Steuerfache, für die nach § 227 RWbG. der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift ist nicht etwa, wie der Kläger meint, bei der Reichshilfe mit Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RWerf. unvereinbar. Denn die Reichsverfassung eröffnet den Beamten den Rechtsweg nur für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis. Dagegen bezieht sich die genannte Verfassungsvorschrift nicht auf die Besteuerung der Beamtendiensteinkünfte. Soweit diese in Frage kommt, genießen die Beamten nur denselben Rechtsschutz wie alle anderen Staatsbürger. Sie finden ihn bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten, die gegebenenfalls prüfen müssen, ob eine Steuer in die verfassungsrechtlich geschützten wohlertwordenen Rechte der Beamten eingreift. Diese Frage hat denn auch der Reichsfinanzhof gerade hinsichtlich der Reichshilfe untersucht, er hat sie aber verneinend beantwortet (RFG. Bd. 27 S. 321 und Bd. 28 S. 208).

Art. 134 RWerf. vermag die Klage gleichfalls nicht zu stützen. Gegen den oben näher begründeten Charakter der Reichshilfe als Steuer spricht er nicht. Ob aus ihm die Verfassungswidrigkeit dieser Steuer herzuleiten ist, können aber, wie sich aus dem bereits Gesagten ergibt, die ordentlichen Gerichte in diesem Rechtsstreit nicht nachprüfen.

Es muß sonach bei der Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs verbleiben, ohne daß in eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 26. Juli 1930 eingetreten werden kann.